

Hinweis für Online-Händler: Digitaler "Widerrufsbutton" ab Juni 2026



Online-Händler müssen Verbrauchern ab dem 19. Juni 2026 einen digitalen "Widerrufsbutton" für online abgeschlossene Verträge bereitstellen.



Welche Verträge sind betroffen?

Die Pflicht zur Einführung des digitalen "Widerrufsbuttons" gilt für alle Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, für die ein Widerrufsrecht besteht und die über eine Online-Benutzeroberfläche abgeschlossen werden. Klassische Online-Benutzeroberflächen sind insbesondere:

- Webshops
- Mobile-Apps mit Bestellfunktion
- Online-Bestellformulare



Welche Anforderungen gelten für den "Widerrufsbutton"?

Der "Widerrufsbutton" muss:

- auf der Online-Benutzeroberfläche bereitgestellt werden; dabei muss nicht zwingend ein klassischer Button bereitgestellt werden, es reicht z.B. auch ein klar beschrifteter Link als Schaltfläche aus;
- gut lesbar mit "Vertrag widerrufen" oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein; und
- während der Dauer der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert (z.B. durch farbliche Hervorhebung) und für den Verbraucher leicht zugänglich sein; insbesondere darf er nicht versteckt (z.B. nur über mehrere Links auffindbar) oder im Verhältnis zu anderen Elementen der Online-Benutzeroberfläche kleingedruckt sein.

Zudem müssen Online-Händler Verbraucher über das Bestehen und die Platzierung des "Widerrufsbuttons" in der Widerrufsbelehrung informieren.



Wie funktioniert der Widerruf?

Für den Widerruf des Verbrauchers gilt ein zweistufiges Verfahren, sobald er den "Widerrufsbutton" betätigt:

- Zunächst muss der Verbraucher u.a. seinen Namen, sowie den zu widerrufenden Vertrag (z.B. durch Angabe der Bestellnummer) eingeben oder bestätigen können.
- Danach muss der Verbraucher seinen Widerruf über eine Schaltfläche bestätigen können. Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit "Widerruf bestätigen" oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Nachdem der Verbraucher durch Klicken der entsprechenden Schaltfläche den Widerruf bestätigt hat, muss der Online-Händler ihm unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. in einer E-Mail) eine Eingangsbestätigung mit dem Inhalt der Widerrufserklärung sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs übermitteln.

Hinweis für Online-Händler: Digitaler "Widerrufsbutton" ab Juni 2026



Welche Rechtsfolgen drohen bei Verstößen?

Bei Verstößen drohen insbesondere folgende Rechtsfolgen:

- Abmahnungen und Aufforderungen zur Abgabe von strafbewehrten Unterlassungserklärungen, insbesondere durch Verbraucherschutzverbände
- Verlängerte Widerrufsfrist (bis zu 1 Jahr und 14 Tage) bei fehlender oder falscher Information über das Bestehen und die Platzierung des "Widerrufsbuttons" in der Widerrufsbelehrung
- Schadensersatzklagen von Verbrauchern, (theoretisch) auch im Wege von Sammelklagen durch Verbraucherschutzverbände
- (Theoretisch) Bußgelder bei weitverbreitetem Verstoß in mindestens drei EU-Mitgliedstaaten



Was sollten Online-Händler jetzt tun?

Wie auch bei der Einführung des "Kündigungsbuttons" ist damit zu rechnen, dass Verbraucherschutzverbände die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen streng überwachen werden.

Online-Händler sollten daher den "Widerrufsbutton" rechtzeitig bis zum 19. Juni 2026 – allerdings nicht früher – auf der jeweiligen Online-Benutzeroberfläche implementieren sowie auf seine genaue Beschriftung und Platzierung achten. Zusätzlich sollten Online-Händler ab diesem Zeitpunkt eine angepasste Widerrufsbelehrung nutzen, welche die neuen Vorgaben berücksichtigt.



Kontakt

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!



Golo Edel

Counsel, Düsseldorf
Strategic Operations, Agreements
and Regulation
+49 211 13 68 434
golo.edel@hoganlovells.com



Dr. Theresa Hager

Associate, München
Strategic Operations, Agreements
and Regulation
+49 89 290 12 280
theresa.hager@hoganlovells.com